

	Satzung Sportverein Unterweissach Tennis 1976 e.V.	Datum: 30.03.2012 Seite: 1 – 8 hb
---	---	--

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- I. Der Verein führt den Namen
Sportverein Unterweissach
Tennis 1976 e.V.
- II. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Backnang eingetragen.
- III. Vereinssitz ist 71554 Weissach im Tal
- IV. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- V. Die Vereinsfarben sind blau/weiß

§ 2 Zweck des Vereins

- I. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit die Förderung und Pflege der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch sportliche Übungen zu verfolgen. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung Jugendlicher zu.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- III. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden.
- V. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- VI. Die Mitglieder können für entstandene Aufwendungen einen angemessenen Kostenersatz verlangen; allerdings darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- VII. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, sofern diese Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung trifft.

- VIII. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- IX. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziffer VIII. trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- X. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- XI. Der Verein verhält sich parteipolitisch, rassistisch, und konfessionell neutral.

§ 3 Verhältnis zu Vereinen und Verbänden

- I. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Tennisbundes e.V. und des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB).
- II. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WTB sowie des WLSB und seiner Verbände auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.
- III. Der Verein darf wettkampfmäßig, geschlossen und ständig keine Sportarten betreiben, die von einem der anderen Weissacher Vereine bereits ausgeübt werden.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Der Verein besteht aus

- Ordentlichen Mitgliedern
- Fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche, unbescholtene Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt. Der Eintritt erfolgt freiwillig durch schriftliche Beitrittserklärung. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen (passive Mitgliedschaft).

- III. Ehrenmitglieder ernennt der Vorstand nach den Bedingungen der Ehrenordnung.
- IV. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Auflösung des Vereins.
- II. Der freiwillige Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen und muss bis zum 15.11. des Austrittsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- III. Personen, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben auch über die Kündigung hinaus bestehen. Sich im Besitz des Austretenden befindlichen Vereinseigentums ist abzugeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Ordentliche Mitglieder, die 18. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, an der Willenbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Versammlungen teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- II. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Satzungsbedingungen zu benutzen.
- III. Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- I. Die Mitglieder haben gemäß der Beitragsordnung zu Beginn des Geschäftsjahres Jahresbeiträge im voraus zu bezahlen.
Die Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 Versicherungsschutz

- I. Die Mitglieder sind über den WLSB gegen Sportunfall und Haftpflicht versichert. Schadensfälle sind unverzüglich zu melden.
- II. Der Verein haftet nicht für aus dem Spielbetrieb entstehende Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.

§ 10 Datenschutz

- I. Das Datengeheimnis nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) muß gewahrt werden. Nach § 24 BDSG ist die Veröffentlichung personengebundener Daten nur im Rahmen der Zweckbestimmung des Mitgliedschaftsverhältnisses zulässig, wenn schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

§ 11 Strafbestimmungen

- I. Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, Strafen aussprechen.

§ 12 Abstimmungen, Wahlen, Protokollierung

- I. Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder.
- II. Über sämtliche Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen.
- III. Näheres regelt die Geschäftsordnung,

§ 13 Ernennung von Ehrenmitgliedern

- I. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen, die sich um den Verein und die Förderung der Jugendarbeit besonders verdient gemacht haben, mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ seiner Vorstandsmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben aber sonst die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Näheres regelt die Ehrenordnung.

C. ORGANE DES VEREINS

§ 14 Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung.

§ 15 Vorstand

- I. Den Vorstand bilden:
der 1. Vorsitzende,
der Stellv. Vorsitzende,
der Hauptkassenwart,
der technische Leiter,
der stellv. technische Leiter,
der Wirtschaftsverwalter,
der Jugendleiter,
der Pressewart,
der Schriftführer und
der Sportwart.
Die Zuständigkeiten regelt die Funktions- und Aufgabenbeschreibung.
- II. Der Vorstand erledigt sämtliche Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen, soweit sie nicht ausdrücklich nach der Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Zur Aufgabenbewältigung können Ausschüsse gebildet werden.
- III. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- IV. Beschlussfähigkeit des Vorstands: Es müssen mehr als die Hälfte der Vorstandmitglieder und der 1. Vorsitzende oder der Stellvertreter anwesend sein.
- V. Über die Versammlung müssen Protokolle erstellt werden.
- VI. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den Stellvertreter vertreten. Sie sind je einzelvertretungsberechtigt.
Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen und Versammlungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein. Er hat der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- VII. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Jugendsprecher

- I. Die Jugendlichen des Vereins wählen für die Dauer von jeweils einem Jahr einen Jugendsprecher. Der Jugendsprecher vertritt die Interessen und Belange der Jugendlichen gegenüber den Organen des Vereins.
- II. Der Vorstand hat dem Jugendsprecher auf Antrag zu gestatten, Angelegenheiten der Jugendlichen in einer Vorstandssitzung oder in einer

Mitgliederversammlung vorzutragen. Ein Stimmrecht hat der Jugendsprecher bei Beschlüssen des Vorstands, welche Belange von Jugendlichen betreffen, allerdings nicht.

§ 17 Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

- I. Die Mitgliederversammlung ist höchstes Organ sowie letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.
- II. Jährlich im 1. Quartal wird eine Mitgliederversammlung durchgeführt.
- III. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder mind. 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Verhandlungsgegenstandes dies schriftlich fordern.

§ 18 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Vorstandes
- Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Genehmigung von Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Beitrags-, Geschäfts- und Ehrenordnung
- Beschluss über An- und Verkauf von Grundstücken
- Entscheidungen aufgrund der Finanzordnung
- Beschluss über die Auflösung des Vereins

§19 Einberufung der Mitgliederversammlungen

- I. Die Einberufung von ordentlichen Mitgliederversammlungen nimmt der 1. Vorsitzende durch Veröffentlichung des Termins und der Tagesordnung mindestens 14 Kalendertage vor der Versammlung im Gemeindeblatt vor.
- II. Die Einberufung von ordentlichen Mitgliederversammlungen muss innerhalb von drei Wochen nach schriftlichem Eingang des Antrages erfolgen.
- III. Anträge sind mindestens sechs Kalendertage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- IV. Einberufung wegen Auflösung des Vereins: siehe § 23 dieser Satzung.

§ 20 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- I. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.
- II. Beschlussfähigkeit:
Unabhängig von der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, wenn die Beschlussfassung keine besondere Mehrheit erfordert.
- III. Beschlussfassung:
 - Änderung der Satzung, Kauf und Verkauf von Grundstücken: Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern
 - Änderung des Vereinszwecks: Zustimmung sämtlicher anwesenden Mitglieder.
- IV. Es ist ein Protokoll zu führen.
- V Näheres regelt die Geschäftsordnung

§ 21 Kassenprüfer

- I. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem von ihm eingesetzten Ausschuss angehören. Sie sind nicht weisungsgebunden.
- II. Die Mitgliederversammlung wählt die Prüfer für zwei Jahre.
- III. Zwei Kassenprüfer haben gemeinsam die Kassen des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr, spätestens jedoch zwei Monate nach Ende des Geschäftsjahres, sachlich und rechnerisch zu prüfen und dies durch ihre Unterschriften zu dokumentieren.
- IV. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung zu beantragen.

§ 22 Ordnungen

- I. Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben (z.B. Geschäftsordnung, Finanzordnung, Jugendordnung, Beitragsordnung, Ehrungsordnung, Rechtsordnung).

D. AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 23 Auflösung

- I. Der Verein ist aufgelöst, wenn dies mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschließen (Selbstaufhebungsbeschluss).

- II. Die Beschlussfassung muss bei der Einberufung in der Tagesordnung enthalten sein.
- III. Zwischen Einberufung und Durchführung der Versammlung müssen mindestens vier Wochen liegen.
- IV. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung gemäß § 2 dieser Satzung. Sollte kein Rechtsnachfolger gefunden werden, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weissach im Tal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- V. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

E. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 24 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Backnang

Weissach im Tal, den 30.11.2003

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Bertz, Johannes	Becher, Horst
Gürtler, Sven	Schmid, Karin
Walter, Jakob	Gürtler, Susanne
Thiele, Frank	Gürtler, Song
Salatzkat, Anne	Bertz, Helga